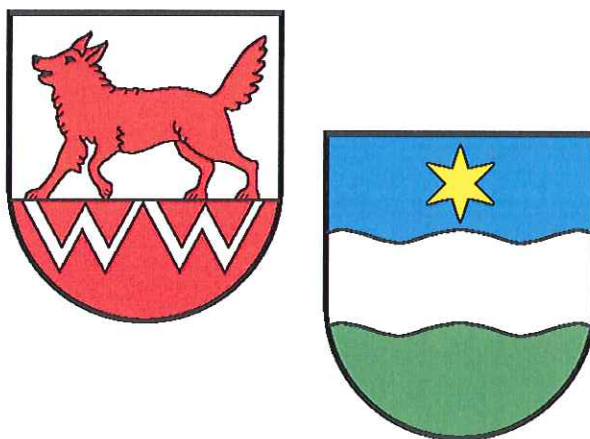


Abwasserverband ARA Aaregäu (AVA)



Statuten

Ausgabe 2010

A) Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Name, Sitz, rechtliche Natur	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen	3
Art. 4 Beschlüsse durch die Verbandsgemeinden.....	3
Art. 5 Verfahren.....	3
Art. 6 Einsichts- und Zutrittsrecht	4
B) Organisation	4
Art. 7 Organe	4
Die Delegiertenversammlung	4
Art. 8 Wahl der Delegierten	4
Art. 9 Zusammensetzung	4
Art. 10 Einberufung	4
Art. 11 Wahlbefugnisse	4
Art. 12 Sachgeschäfte.....	5
Art. 13 Verhandlungen	5
Art. 14 Beschlussfassung.....	5
Art. 15 Stimm- und Wahlrecht	6
Der Vorstand	6
Art. 16 Zusammensetzung	6
Art. 17 Einberufung	6
Art. 18 Zuständigkeit	6
Art. 19 Beschlussfassung.....	7
Art. 20 Vertretung des Verbandes	7
Die Kontrollstelle.....	7
Art. 21 Die Kontrollstelle	7
C) Weiterausbau der Anlage	7
Art. 22 Weiterausbau	7
Art. 23 Vergebung der Arbeiten.....	7
Art. 24 Eigentumsverhältnisse	7
D) Aufgaben der Gemeinden	8
Art. 25 Aufgaben der Verbandsgemeinden	8
E) Kostenverteiler	9
Art. 26 Investitionskosten	9
Art. 27 Betriebs- und Unterhaltskosten	9
Art. 28 Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile	9
F) Staatsaufsicht und Streitigkeiten.....	10
Art. 29 Staatsaufsicht	10
Art. 30 Vermögensrechtliche Streitigkeiten.....	10
G) Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes	10
Art. 31 Haftung für die Schulden des Verbandes	10
Art. 32 Austritt.....	10
Art. 33 Auflösung des Verbandes.....	10
Art. 34 Liquidation des Vermögens.....	11
H) Schlussbestimmungen	11
Art. 35 Ergänzendes Recht	11
Art. 36 Inkraftsetzung der Statuten	11

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Die weiblichen gelten darin immer als eingeschlossen.

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, rechtliche Natur

Unter dem Namen Abwasserverband ARA Aaregäu vereinigen sich die Gemeinden Wolfwil und Fuluibach zu einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband (im folgenden AVA genannt) im Sinne von §§ 166 ff des kantonalen Gemeindegesetzes.

Der Verband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Standort der Kläranlage.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

- Die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen ARA mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen.

Als Grundlage für die Eigentumsverhältnisse, die Erstellung und Finanzierung gilt das generelle Projekt der Ing. Büros Hediger + Hildebrand und Rothpletz, Lienhard & Cie AG, Olten vom 10.10.1971.

Der Verband kann die Anlagen auch abändern und erweitern.

Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. Wenn es der Vorstand als angezeigt erachtet, können Bekanntmachungen überdies im Gäu-Anzeiger und im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht werden.

Art. 4 Beschlüsse durch die Verbandsgemeinden

Eine Beschlussfassung in beiden Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte nötig:

- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten
- b) Kreditbewilligung für bauliche Erweiterungen, Sanierungen und andere einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 100'000.-- übersteigt.
- c) Auflösung des Verbandes (Art. 33 lit. b)

Art. 5 Verfahren

Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden hat innert 3 Monaten seit der Eröffnung des betreffenden Geschäftes durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

Die Beschlussfassung gilt als rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn einer Vorlage beide Gemeinden in gesetzlicher Form zustimmen.

Art. 6 Einsichts- und Zutrittsrecht

Die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsorgane gewählten Personen dürfen die Akten des AVA einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

B) Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Rechnungsprüfungsorgan

Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Wahl der Delegierten

Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den von den Verbandsgemeinden für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmten Gemeindedelegierten. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperioden sind unbeschränkt möglich.

Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde wählt ihre Delegierten anhand ihrer Einwohnerzahl (pro ganze 300 Einwohner 1 Delegiertenstimme).

Art. 10 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss und Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 4 Delegierten zusammen, oder auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde. Es findet jährlich mindestens 1 Delegiertenversammlung statt.

Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten 14 Tage zum Voraus schriftlich anzuzeigen.

Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind vor der Versammlung während 14 Tagen in der Gemeindeganzlei Fulenbach und Wolfwil aufzulegen.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder (gewählt nach Art. 16) den Präsidenten und den Vize-Präsidenten.

Sie wählt ferner das Rechnungsprüfungsorgan auf Vorschlag der beiden Gemeinderäte. Ebenso den Sekretär und den Verwalter.

Die Funktion von Sekretär und Verwalter kann von der gleichen Person ausgeübt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Sie sind alle wieder wählbar.

Art. 12 Sachgeschäfte

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:

1. Genehmigung des allgemeinen Bauprojekts, das Bauprogramm und Bewilligung der erforderlichen Kredite unter Vorbehalt von Art. 4 lit. b.) sowie bauliche Erweiterungen und Änderungen.
2. Genehmigung des Voranschlags, der Verwaltungsrechnung und der entsprechenden Bauabrechnungen.
3. Bewilligung einmaliger Ausgaben bis Fr 100'000.--.
4. Erwerb und Veräusserungen von Grundeigentum und Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen.
5. a) Erlass der Reglemente über den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
5. b) Beschluss über die Zusammenarbeit mit benachbarten Kläranlagen.
5. c) Festlegen der Jahreskosten und der Vergütungen, wie Anteil Autokosten und den Zusatz-Stundenansatz im Rahmen des Voranschlages
6. Festsetzen der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge zur Begleichung von Betriebsdefiziten.
7. Festsetzung der Entschädigung an die Organe des Verbandes.
8. Aufnahme von Darlehen.
9. Anschluss weiterer Gemeinden und anderer Organisationen (Industrie, Grossgewerbe usw.) auf vertraglicher Grundlage.
10. Beschlussfassung über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, wenn der Streitwert Fr 20'000.-- übersteigt oder nicht geschätzt werden kann.
11. Die Errichtung unbefristeter besoldeter Stellen, sowie Aufstellung der Besoldungsverordnung. (Wenn die ARA mit eigenen Leuten betrieben wird)
12. Die Antragstellung an die Verbandsgemeinden zu Geschäften nach Art. 4.
13. Allfällige weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat ist das kantonale Recht massgebend.

Art. 13 Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten geleitet.

Die Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen und geheimen Abstimmungen in Sachfragen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los (§ 39 GG).

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt.

Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt die Vorstandsmitglieder.

*Wolfwil hat das Anrecht auf **drei**, Fülenbach auf **zwei** Vorstandsmitglieder.*

Die Vorstandsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil. (§ 176 des Gemeindegesetzes)

Art. 17 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ein.

Die Einladung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage im Voraus zuzustellen.

In dringenden Fällen kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Er beaufsichtigt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.

Er beschliesst einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30'000.-- sowie, ohne Rücksicht auf ihre Höhe, dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen.

Ferner stehen ihm folgende Obliegenheiten zu:

- a) Er stellt das Personal an und setzt die Besoldungen im Rahmen der gültigen Besoldungsverordnung fest.
Wird die ARA in Zusammenarbeit mit einer benachbarten Kläranlage betreut, schliesst der Vorstand gemäss Art 12 Abs. 5 b) und c) einen entsprechenden Vertrag ab.
- b) Er erarbeitet zusammen mit dem Verwalter den Voranschlag und die Verwaltungsrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

- c) Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt Antrag dazu.
- d) Er vollzieht die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
Für die Beschlussfassung findet Art. 14 sinngemäss Anwendung.
Der Präsident stimmt auch bei offenen Abstimmungen mit.

Art. 20 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den AVA nach aussen. Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder Verwalter.

Die Kontrollstelle

Art. 21 Die Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden als Rechnungsprüfungsorgan.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen und deren Kostenverteilung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

C) Weiterausbau der Anlage

Art. 22 Weiterausbau

Ein Weiterausbau und die nötigen Kredite werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 4 b).

Die Bauprojekte sind von der Delegiertenversammlung zu beschliessen und von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu genehmigen.

Im Übrigen richtet sich das Bewilligungs- bzw. das Genehmigungsverfahren nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

Art. 23 Vergabe von Arbeiten

Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen erfolgt, soweit sie nicht einem andern Organ übertragen wurde, durch den Vorstand.

Art. 24 Eigentumsverhältnisse

Folgende Anlagen sind Eigentum des AVA:

- a) Kläranlage „Chilchmatt“ in Fülenbach
- b) Pumpwerk „Oeli“ in Wolfwil

- c) Sonderbauwerke:
 - Regenauslass RA I mit Überlaufkanal zur Aare (östlich Chäppeli Fulenbach)
 - Regenauslass RA II mit Überlaufkanal zur Aare (Stadtacker Fulenbach)
- d) Die Verbindungskanäle zwischen Wolfwil und Fulenbach wurden zwar vom Zweckverband erstellt und auch finanziert, aber danach unentgeltlich den betreffenden Gemeinden übergeben. (siehe alte Statuten Art. 25)
Die Gemeinden sind somit auch für deren Unterhalt auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.
- e) Die gemeindeeigenen Pumpwerke „Mühle“ und „Fahr“ in Wolfwil und das Pumpwerk „Oeli“ in Fulenbach werden auch durch das Klärpersonal gewartet, nur die anfallenden Fremdkosten werden den Gemeinden direkt belastet.

D) Aufgaben der Gemeinden

Art. 25 Aufgaben der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) Ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu erhalten.
- b) Einen gültigen GEP beim AVA zu hinterlegen; Änderungen sind immer nachzuliefern.
- c) Unterhaltsarbeiten und Störungen im kommunalen Netz dem AVA sofort zu melden und unverzüglich zu beheben.
- d) Nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften einzuleiten.
- e) Bei Grosseinleitern wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung oder der Menge der Abwässer sowie der Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem AVA zu melden.
- f) Fremdwasser wie Überlaufwasser aus Brunnen, Quellfassungen und Reservoirs, Drainagen, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser usw. von den Abwasseranlagen fernzuhalten.
- g) Den vom AVA bestimmten Personen (Klärpersonal) den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

Kommt eine Verbandsgemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist sie aufzufordern, diese innert angemessener Frist zu erfüllen. Andernfalls erfolgt eine Meldung an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Bei übermässiger Menge oder zu hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer gemäss geltenden VSA-Richtlinien kann der AVA, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen.

E) Kostenverteiler

Art. 26 Investitionskosten

1. Als Investitionskosten gelten:
 - a) Die Kosten für Planung, Bau, Sanierung und Ersatz sämtlicher Anlagen des AVA.
 - b) Die Kosten des Erwerbs von Grundeigentum und anderen Rechten.
 - c) Die weiteren, mit dem Weiterausbau zusammenhängen Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen, Abschreibungen und dergleichen.

2. Verteiler der Investitionskosten:

Die Investitionskosten werden mit Ausnahme der *Industrie-Anteile* gemäss dem jeweils gültigen Betriebskostenverteiler (nach Art. 27) den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt.

3. Industrie-Anteil

Die Anteile von Grosseinleitern gemäss geltenden VSA-Richtlinien werden in einem Frachtbegrenzungsvertrag zwischen den Standortgemeinden, der verursachende Industrie und dem AVA geregelt.

Die verbindliche Festlegung ist Sache der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Die Delegiertenversammlung genehmigt die Frachtverträge mit den Bedingungen der kantonalen Fachstelle abschliessend für den AVA.

Art. 27 Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen werden im Verhältnis der Einwohner und des verrechneten Trinkwasserverbrauchs *** verteilt. (***) Es ist nur die mit Abwassergebühr belastete Wassermenge zu berechnen)

Dabei werden die Einwohnerzahl zu 40 % und der Wasserverbrauch zu 60 % gewichtet.

In Wolfwil wird das Gebiet „Grossweiher“ nicht mit eingerechnet, weil dieser Ortsteil nach Schwarzhäusern entwässert wird.

Die verbindlichen Zahlen werden vom Vorstand alle 5 Jahre über die beiden Gemeindeverwaltungen erhoben und von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Die Verbandsgemeinden können bei wesentlichen strukturellen Änderungen eine neue Berechnung verlangen.

Art. 28 Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

1. Die Delegiertenversammlung setzt die Kostenanteile für Ausbau-, Betriebs- und Unterhaltskosten fest.
2. Der Zweckverband reicht den Verbandsgemeinden jeweils bis zum 31. Oktober den Voranschlag ein und orientiert sie über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben. (§ 180 Abs. b) GG)
3. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile fristgerecht dem AVA zu überweisen.

F) Staatsaufsicht und Streitigkeiten

Art. 29 Staatsaufsicht und Beschwerderecht

1. Die Staatsaufsicht über den AVA übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über die Gemeinde.
2. Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat einzureichen.
3. Für die technische Aufsicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.

Art. 30 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem AVA und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.

G) Haftung, Austritt, Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 31 Haftung für die Schulden des Verbandes

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.
2. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Kostenanteils an den Investitionskosten nach Art. 26 Nachzahlungen zu leisten.
3. Nach Aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. (RRB Nr. 6630 vom 21.11.1979)

Art. 32 Austritt

1. Eine Gemeinde kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres austreten.
2. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für beim Austritt bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (Art. 31) bleibt während 5 Jahren weiterbestehen.

Art. 33 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:

- a) Ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung.
- b) Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 34 Liquidation des Vermögens

Bei einer Liquidation des Vermögens des AVA richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Investitionskosten (Art. 26) des zuletzt gültigen Kostenverteilers.

H) Schlussbestimmungen

Art. 35 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes Anwendung.

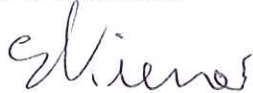
Art. 36 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2011 in Kraft.

Sie ersetzen das bisherige Organisationsreglement gemäss RRB Nr. 5322 vom 23.09.1975.

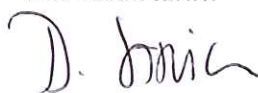
Von der Delegiertenversammlung beschlossen am: 03. November 2010

Der Präsident:



Eugen Kiener

Die Sekretärin:

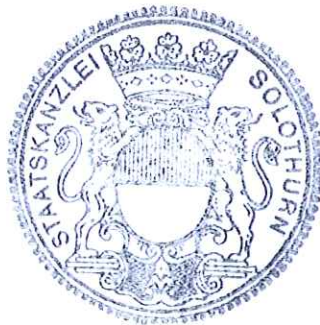


Daniela Strickler

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 212 genehmigt am:

1.2.2011

Staatsschreiber



Berechnungsbeispiel Betriebskostenverteiler

für die Periode 2008 - 2011

(Berechnung aufgrund Art. 27 des Organisationsreglements)

		Fulenbach	Wolfwil
a)	Ermittlung der Einwohnerzahlen (per 31.12.)	2005 1'565	2'029
		2006 <u>1'560</u>	<u>2'020</u>
	Mittel beider Jahre (3'587 Einwohner)	1'562,5	2'024,5
	Verhältnis „Einwohnerzahlen“	43,56%	56,44%
	Gewichtung zu 40%	17,42%	22,58%
b)	Verrechnete Abwassermenge	2005 87'495 m ³	123'509 m ³
		2006 <u>96'678 m³</u>	<u>116'840 m³</u>
	Mittel beider Jahre (212'261 m ³)	92'086,5 m ³	120'174,5 m ³
	Verhältnis „Verrechnete Abwassermenge“	43,38%	56,62%
	Gewichtung zu 60%	26,03%	33,97%

ZUSAMMENZUG

Verhältnis „Einwohnerzahlen“	17,42%	22,58%
Verhältnis „Verrechnete Abwassermenge“	<u>26,03%</u>	<u>33,97%</u>

Neuer Verteiler ab 01.01.2008	43,45%	56,55%
-------------------------------	--------	--------

Bisheriger Verteiler 2004 - 2007	42,91%	57,09%
----------------------------------	--------	--------

Die aktuellen Daten wurden von der Gemeindeverwaltung Wolfwil am 02. März 2007 erhoben, jene von der Gemeindeverwaltung Fulenbach am 01. März 2007.

Der neue Betriebskostenverteiler 2008 - 2011 wurde vom ARA-Vorstand am 26. März 2007 genehmigt.